Sozialgericht Köln

Az.: S 8 AS 1817/20 ER

Abschrift

Beschluss

In dem Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

Antragsteller

Proz.-Bev.:
Rechtsanwalt Stefan Befort, Wodantal 28, 45529 Hattingen,

gegen

Jobcenter KÖLN
3, 50969 Köln, G

Antragsgegnerin

hat die 8. Kammer des Sozialgerichts Köln am 10.06.2020 durch die Vorsitzende, Richterin am Sozialgericht beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig einen Mehrbedarf in Höhe von 220 Euro für den Erwerb eines internetfähigen Endgeräts und eines Multifunktionsdruckers zu gewähren. Soweit der Antrag der Höhe nach darüber hinaus geht, wird er abgelehnt.

Gründe :

Der nach § 86b Abs. 2 SGG zulässige Antrag ist in tenorierter Höhe begründet.

Gemäß § 86b Abs. 2 S. 1 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt das Bestehen eines Anordnungsanspruchs, d. h. des materiellen Anspruchs, für den vorläufig Rechtsschutz begehrt wird, sowie das Vorliegen eines Anordnungsgrunds, d. h. die Unzumutbarkeit voraus, bei Abwägung aller betroffenen Interessen die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten. Der Anordnungsanspruch und der Anordnungsgrund müssen vom Antragsteller glaubhaft gemacht werden, § 86b SGG i. V. m. §§ 920 Abs. 2, 294 Zivilprozessordnung (ZPO). Eine Tatsache ist dann glaubhaft gemacht, wenn ihr Vorliegen überwiegend wahrscheinlich ist. Die bloße Möglichkeit des Bestehens einer Tatsache reicht noch nicht aus, um die Beweisanforderung zu erfüllen. Es genügt jedoch, dass diese Möglichkeit unter mehreren relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach der Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel für diese Möglichkeit spricht (Bundessozialgericht, Beschluss vom 08.08.2001, B 9 V 23/1 B). Die mit einer einstweiligen Anordnung in der Regel zugleich verbundene Vorwegnahme der Hauptsache erfordert darüber hinaus erhöhte Anforderungen an die Glaubhaftmachung des Anordnungsanspruchs und des Anordnungsgrunds, da der einstweilige Rechtsschutz trotz des berechtigten Interesses des Rechtssuchenden an unaufschiebbaren gerichtlichen Entscheidungen nicht zu einer Verlagerung in das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes führen darf. Erforderlich ist mithin das Vorliegen einer gegenwärtigen und dringenden Notlage, die eine sofortige Entscheidung unumgänglich macht. Soweit es um die Wahrung einer menschenwürdigen Existenz geht, müssen die Gerichte die Sach- und Rechtslage abschließend prüfen oder wenn dies nicht möglich ist, auf der Grundlage einer Folgenabwägung entscheiden (BVerfG, Beschluss vom 12.05.2005 – 1 BvR 569/05). Abzuwägen sind die Folgen, die auf der einen Seite entstünden, wenn das Gericht die einstweilige Anordnung nicht erließe, sich jedoch im Hauptsacheverfahren herausstellt, dass der Anspruch besteht, mit den Folgen, die auf der anderen Seite entstünden, wenn das Gericht die einstweilige Anordnung erließe, sich

aber im Hauptsacheverfahren herausstellt, dass der Anspruch nicht besteht (BVerfG, a.a.O.).

Hiervon ausgehend ist der Antrag in tenorierter Höhe begründet.

Ein Anordnungsanspruch liegt vor. Der Antragsteller ist in Bedarfsgemeinschaft mit einer erwerbsfähigen Leistungsberechtigten grundsätzlich ebenfalls leistungsberechtigt (§ 7 Abs. 2 Satz 1 SGB II). Ausschlussgründe sind nicht ersichtlich. Er hat einen Anspruch auf Sozialgeld nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II, der neben dem Regelbedarf und den Kosten für Unterkunft und Heizung auch Mehrbedarfe umfasst, also Bedarfe, die nicht durch den Regelbedarf abgedeckt sind (§ 21 Abs. 1 SGB II).

Wegen der grundsätzlichen Berücksichtigungsfähigkeit des Bedarfs für die Anschaffung eines internetfähigen Endgeräts zur Teilnahme an dem pandemiebedingten Schulunterricht im heimischen Umfeld als Mehrbedarf im Sinne des § 21 Abs. 6 SGB II als unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf wird auf die Ausführungen des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in dem aktenkundigen Beschluss vom 22.05.2020 (Az.: L 7 AS 719/20 B ER; L 7 AS 720/20 B) verwiesen, denen sich die Kammer vollinhaltlich anschließt.

Die Anschaffung eines Schulcomputers ist mit der pandemiebedingten Schließung des Präsenzschulbetriebs erforderlich geworden (anders für den schulischen Regelbetrieb, s. o.a. Beschluss vom 22.05.2020). Der Bedarf ist im Regelbedarf nicht berücksichtigt. Die Kosten für ein internetfähiges Endgerät übersteigen die im Regelbedarf vorgesehenen Verbrauchsausgaben für die Bildung deutlich. Der atypische Umfang eines grundsätzlich einer Bedarfsposition zuzurechnenden Bedarfs ist geeignet, einen nicht vom Regelbedarf umfassten Mehrbedarf zu begründen (BSG, Urteil vom 08.05.2019 – B 14 AS 13/18 R). Es handelt sich um einen laufenden Bedarf, weil auch die Anschaffung eines Gegenstands zur laufenden Benutzung einen laufenden Bedarf iSd § 21 Abs. 6 SGB II darstellen kann (BSG, Urteil vom 10.09.2013 – B 4 AS 12/13 R).

Der Bedarf ist vorliegend auch unabweisbar, denn er kann nicht auf andere Art und Weise gedeckt werden, insbesondere nicht durch Zuwendungen Dritter. Nach Auskunft des Erprobungsstufenkoordinators der Schule vom 28.05.2020 besteht weder ein Ausleihsys-

tem noch sonst eine Abhilfemöglichkeit für den Antragsteller seitens der Schule. Für das Einspringen Dritter bestehen keine Anhaltspunkte, ebenso wenig wie für Einsparmöglichkeiten bei dem Antragsteller oder seiner Mutter angesichts der geringen finanziellen Spielräume, die bereits durch die Regelbedarfsermittlung angelegt sind. Etwaiges vorhandenes Schonvermögen ist grundsätzlich nicht zur Deckung des Härtefallmehrbedarfs nach § 21 Abs. 6 SGB II zu verwenden (Behrend, in: JurisPK, § 21 Rn. 99).

Auch ein Anordnungsgrund ist gegeben, denn durch das voranschreitende „Homeschooling" läuft der Antragsteller Gefahr, ohne entsprechende Ausrüstung weiteren Lernstoff zu versäumen.

Zur Höhe der Kosten geht die Kammer in Anlehnung an den o.a. Beschluss des LSG Nordrhein-Westfalen vom 22.05.2020 von einem Betrag von 150 EUR für ein internetfähiges 10 Zoll-Tablet aus. Unter Einbeziehung von online-Angeboten oder auch gebrauchter Ware wäre zu diesem Preis auch ein Notebook zu erstehen. Recherchen der Kammer auf den Internetportalen der größeren Elektronikmärkte haben ergeben, dass Multifunktionsdrucker ab einem Preis von rund 56 Euro angeboten werden. Zur Sicherstellung der Verfügbarkeit entsprechender Produkte und zur Abdeckung eventueller akzessorischer Kosten wie Kabel o.ä. hält die Kammer einen Preis von 70 Euro für angemessen.

Die angemessenen Kosten für ein internetfähiges Endgerät und einen Multifunktionsdrucker stellen im Rahmen des „Homeschoolings" grundsätzlich einen nach § 21 Abs. 6 SGB II anzuerkennenden Mehrbedarf dar, der bei der Leistungsbewilligung neben den anerkannten Bedarfen als Bestandteil einer einheitlichen Bewilligung zu berücksichtigen ist. Der Änderungsbescheid vom 23.11.2019 betreffend die Monate Januar bis Mai 2020 ist deshalb entsprechend abzuändern nach §§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB X.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, da in der Hauptsache die Berufung nicht zulässig wäre (§ 172 Abs 3 Nr. 1 SGG).

Dupont
Richterin am Sozialgericht

Beglaubigt
Köln, 10.06.2020
Geller
Regierungsbeschäftigte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle